

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 1/07 BH

L 14 P 55/02 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 P 41/02 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 7. Dezember 2006 (L 14 P 55/02) Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, der Versorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen erhält und beihilfeberechtigt ist, streitet mit der beklagten Pflegekasse ua darüber, ob er nach § 26a SGB XI berechtigt ist, bei ihr freiwilliges Mitglied zu werden. Die Beklagte stellte fest, dass ein Beitritt zur sozialen Pflegeversicherung nicht möglich sei. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat in seinem Urteil vom 7.12.2006 (L 14 P 55/02) die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, um die Nichtzulassung der Revision mit der Beschwerde anzufechten. Im Mai und Juni 2007 hat er mit mehreren Schreiben das Ruhen des Verfahrens beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen (§ 202 SGG iVm § 251 ZPO), ist abzulehnen. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens auf das Prozesskostenhilfeverfahren, das keinen kontradiktorischen Charakter hat, überhaupt Anwendung finden (*vgl zuletzt Fischer, MDR 2004, S 252, 255, mwN aus der Rechtsprechung der Zivilgerichte und der Literatur*). Jedenfalls liegen die Voraussetzungen einer Ruhensanordnung nicht vor. Die beklagte Pflegekasse, der der Ruhensantrag des Klägers mit gerichtlicher Verfügung vom 25.6.2007 zur Kenntnis gegeben worden ist, hat das Ruhen des Verfahrens nicht ebenfalls beantragt und seinem Ruhensantrag auch nicht zugestimmt. Eine Ruhensanordnung wäre auch nicht zweckmäßig. Dass der Kläger möglicherweise, wie er zur Begründung seines Ruhensantrags vorträgt, wegen einer Operation mit anschließender Rehabilitationsbehandlung "den ganzen Mai 2007, mit Sicherheit auch den ganzen Juni 2007, wahrscheinlich auch den ganzen Juli 2007 sowie ... vermutlich bis tief in den Herbst 2007 hinein" bzw "voraussichtlich bis Ende Oktober 2007 oder gar länger" nicht zu Hause ist, stellt im Hinblick auf die allgemeine Prozessförderungspflicht der Beteiligten und des Gerichts keinen wichtigen Grund für eine Ruhensanordnung dar.
- 4 2. Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 5 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben. Der Kläger schildert lediglich unter Vorlage zahlreicher eigener, behördlicher und gerichtlicher Schreiben seine "Pflegesituation" und führt aus, dass seine Pflege von den Kostenträgern "torpediert" sowie der Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrags von der Deutschen Krankenversicherung - DKV abgelehnt werde. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, weil sie klärungsbedürftige Rechtsfragen aufwirft, die sich nicht ohne Weiteres unter Berücksichtigung des Gesetzes (*vgl insoweit § 26a Abs 1 Satz 1 iVm § 23 Abs 3 Satz 1 SGB XI*) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl insoweit Urteil des Senats vom 12.2.2004, B 12 P 3/02 R, SozR 4-3300 § 23 Nr 1*) beantworten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)